

19.12.85

G

—1—

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

A. Zielsetzung

Befristete Freistellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums.

B. Lösung

Verlängerung der Übergangsregelung im Hinblick auf eine bevorstehende EG-Richtlinie.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

19.12.85

G

→ 2 -

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (322) - 231 02 - Le 65/85

Bonn, den 18. Dezember 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung
lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Vom

1986

Auf Grund des § 19 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S.
1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft
mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In Artikel 27 Abs. 3a der Verordnung zur Neuordnung lebens-
mittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember
1981 (BGBl. I S. 1625), die zuletzt durch Verordnung vom
20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1651) geändert worden ist, wird
das Datum "31. Dezember 1985" durch das Datum "31. Dezember 1986"
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs-
gesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur
Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974
(BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit

Der Richtlinienentwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Übergangsbestimmungen für die Etikettierung von alkoholfreien Erfrischungsgetränken in dauerhaft gekennzeichneten Glasflaschen einzuführen, sieht eine bis 1.01.1996 befristete Möglichkeit der Befreiung von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei Dauerbrandflaschen vor.

Der Ständige Lebensmittelausschuß hat dem Richtlinienentwurf bereits zugestimmt. Mit einer Verabschiedung ist in Kürze zu rechnen.

Im Hinblick auf die zu erwartende EG-Regelung und zur Vermeidung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen soll die gegenwärtig geltende und am 31.12.1985 auslaufende Übergangsregelung mit einer Befreiung von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei mehr als 12 Monate haltbaren alkoholfreien Erfrischungsgetränken in Dauerbrandflaschen zunächst bis Ende 1986 verlängert werden. Die längerfristige, bis 1996 geltende Übergangsregelung kann erst nach Verabschiedung der EG-Richtlinie im Einklang mit dieser getroffen werden.

Die Verlängerung der geltenden Übergangsregelung verursacht keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil den betroffenen Unternehmen durch die Verlängerung der geltenden Übergangsfrist keine Kosten entstehen, sondern erhebliche Mehrkosten mit entsprechenden preislichen Auswirkungen vermieden werden, die bei einer kurzfristigen Umstellung vor Verabschiedung der EG-Richtlinie eintreten würden.

31.01.86

— 1 —

C

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.